Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 11.10.2011, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Vorstellung des Energiekonzeptes	**RB/1553/2011**
3	Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Baumaßnahme "Sanierung Erich-Kästner Schule" über 50.000 €	**FB I/1552/2011**
4	Änderung des Gesellschaftsvertrages der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG	**FB I/1543/2011**
5	Plakatierungssatzung	
5.1	Beschluss der Plakatierungssatzung für die Stadt Hückeswagen	**FB II/1517/2011**
5.2	Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.12.1998	**FB II/1518/2011**
6	Richtlinien für die Umsetzung des Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"	**FB II/1542/2011**
7	Antrag der FDP-Fraktion vom 21.09.2011: öffentliche Toilette	**RGM/1546/2011**
8	Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.09.2011: Gewerbe- und Industrieflächen	**RB/1551/2011**
9	Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses: Mittelverschiebung zwischen Ergebnis- und Finanzplan	**FB I/1537/2011**
10	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

_____
Bernd Müller

Ö 2

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 27.09.2011
Vorlage RB/1553/2011

TOP	**Betreff** **Vorstellung des Energiekonzeptes**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	11.10.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Die BEW hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Hückeswagen ein Energiekonzept erstellt, um das Potenzial für die Nutung regenerativer Energien für die Zukunft auszuschöpfen.

Die Ergebnisse sollten dem Rat der Stadt vorgestellt werden. Die BEW und die ausführende Fichtner Management Beratung AG wurden für einen entsprechenden Vortrag zur Sitzung eingeladen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Ö 3

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 26.09.2011
Vorlage FB I/1552/2011

TOP	**Betreff** **Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Baumaßnahme "Sanierung Erich-Kästner Schule" über 50.000 €**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung bei Investitionsobjekt 5.000302.700.100 "Baumaßnahme Anpassung Raumbedarf" im Rahmen der Sanierung der Erich - Kästner Schule, Konto 783110 "Abwicklung von Baumaßnahmen - Hochbau" in Höhe von 50.000 €.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2011	öffentlich
Rat	11.10.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Die Sanierung der Erich-Kästner-Schule wurde in drei Bauabschnitten im laufenden Schulbetrieb durchgeführt. Gegen Ende der baulichen Maßnahme entsteht über die Kostenkontrolle ein Überblick der in der Bauphase angefallenen Mehr- und Minderkosten der einzelnen Gewerke. Diese Kostenverschiebung ergab sich durch unvorhergesehene und nicht planbare bauliche Änderungen im Bauablauf. Die kostenintensivsten Änderungen sind beispielhaft aufgelistet:

<u>Rohbau-/Erdarbeiten</u>
- Türnischen mauern, abgebrochene Schächte zumauern, kleinteiliges Mauerwerk in allen Bereichen
- Estrich entfernen wegen kontaminiertem Kleber
- Mehrmengen Natursteinabbruch (nicht bis Erdreich, sondern bis Fundament geführt)
- Regenentwässerung komplett neu verlegt

<u>Außenbereich</u>
- Pflaster- und Anschlussarbeiten (Spritzschutz) herstellen
- Einzelfundamente erstellen für Ausgangspodeste

<u>Gerüst</u>
- Witterungsbedingte Überstandszeiten, zusätzliche Ab- und Aufrüstungsarbeiten

<u>Fliesen/Platten</u>
- Mehrmassen durch tiefere Fensterbänke und Wischleisten in den Laibungen
- Betonwerkstein abbrechen und ergänzen (Boden)

Putz-/Wärmedämmarbeiten
- Außenputz carbonvergütet (schlagfest)
- Nassputz im Innenbereich (Klassenräume)

Maler
- Flure mit Reibeputz
- Mehrmengen Stundenarbeiten (Putz abschlagen, Schlitze schließen)

Bodenbeläge
- Estrich verharzen und ausbessern
- Zusätzliche Oberboden NW Raum und Mehrzweckraum
- Estrich im EG erneuert

Trockenbau
- Änderung durch vorgefundene Gegebenheiten (Anschlüsse)

Technische Gewerke
- Mehraufwand Elektroverlegung (Brandschutz)
- Mehrkosten Kanalsanierung inkl. Befahrung

Aufgrund dieser Änderungs- und Mehrbedarfe ergibt sich die Erhöhung der Auftragssumme insgesamt.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Mehrauszahlungen sind darstellbar aufgrund von Minderauszahlungen im Bereich folgender Investitionen:

(Mehrerträge/-einzahlungen bzw. Minderaufwendungen/-auszahlungen)		Bezeichnung der Objekte:	
Konto :	**782600**	**Erwerb bewegl. Sachen > 410 €**	
KSt./ Prod./ Auft./ Inv. :	**5.000294.710.001**	**Erwerb Einsatzleitwagen FW**	
	Deckungsvorschlagswert :		**30.000,00 € €**

		Bezeichnung der Objekte:	
Konto :	**782600**	**Erwerb bewegl. Sachen AV**	
KSt./ Prod./ Auft./ Inv. :	**5.000333.710**	**Absauganlage FW Holte**	
	Deckungsvorschlagswert :		**10.000,00 € €**

(Mehrerträge/-einzahlungen bzw. Minderaufwendungen/-		Bezeichnung der Objekte:	
Konto :	**782600**	**Erwerb bewegl. Sachen > 410 €**	
KSt./ Prod./ Auft./ Inv. :	**5.000005.710.006**	**Bewegl. AV RGM EÜ**	
	Deckungsvorschlagswert :		**6.349,00 € €**

		Bezeichnung der Objekte:	
Konto :	**86100**	**GWG in Sammelverwaltung**	
KSt./ Prod./ Auft./ Inv. :	**5.000116.720.006**	**GWG RGM Büroausstattung EÜ**	
	Deckungsvorschlagswert :		**2.159,00 € €**

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Ö 4

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Bernd Müller

Vorlage

Datum: 19.09.2011
Vorlage FB I/1543/2011

TOP	**Betreff** **Änderung des Gesellschaftsvertrages der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG**
Beschlussentwurf: Der Rat ermächtigt die Gesellschaftervertreter der Änderung des Gesellschaftervertrages der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG in der in Anlage 2 dargestellten Fassung zu zustimmen	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	11.10.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Am 29.12.2010 ist das Gesetz zur "Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts" in Kraft getreten. Das Gesetz soll die Reichweite der Zulässigkeit einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeit von Kommunen sowie die Möglichkeit kommunaler Kooperationen erweitern. Daneben ist es Ziel des Gesetzes, durch Aufhebung entsprechender Beschränkungen für kommunale Unternehmen und Einführung eines eigenständigen Ordnungsrahmens nur für die Energiewirtschaft (§ 1 07a GO NRW) mehr Wettbewerb auf dem Energiemarkt herzustellen.

Die Gesetzesänderung erleichtert die Aufnahme oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Betätigung in NRW-Kommunen. Den Kommunen ist es erlaubt, im Bereich nichtwirtschaftlicher Betätigung verwaltungsinterne Dienstleistungen bzw. Leistungen zur Deckung des Eigenbedarfs auf Rechtsformen des privaten Rechts oder (gemeinsame) Kommunalunternehmen zu überführen. So können vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung bestehende Potenziale einer effektiven Aufgabenerledigung besser genutzt werden.

Die Gründung der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (HEG) hat sich in vielen Punkten als richtig und wirtschaftlich erwiesen. Zu nennen ist hier die Vermarktung des Gewerbegebietes West 2, die Erschließung und Vermarktung des Wohnbaugebietes Weierbachblick sowie die Übernahme der Mehrzweckhalle im Brunsbachtal.

In Anbetracht des erfolgreichen Wirkens der HEG sowie der sich verschärfenden finanziellen Situation des städtischen Haushalts mit allen sich hieraus ergebenden Einschränkungen wirtschaftlichen Handelns und Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Hückeswagen schlägt die Geschäftsführung der HEG vor, den Gesellschaftszweck im Rahmen der neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zu erweitern.

Hierzu ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 2 erforderlich.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Formulierung sowie die von der Geschäftsleitung geänderte Fassung des § 2 ist in **Anlage 1** dargestellt.

Durch die vorgeschlagene Erweiterung des Gesellschaftszweckes ist die HEG zukunftsfähig aufgestellt; es bieten sich erweiterte Möglichkeiten wirtschaftlichen Handelns bei gleichzeitiger Entlastung des städtischen Haushalts.

Gemäß § 108 Abs. 6 Buchstabe b GO NRW dürfen Gesellschaftervertreter einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszweckes … nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	HEG		
Kenntnis genommen			

_____

Bürgermeister o.V.i.A.

Anlage 1

HEG bisher	HEG neu
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Infrastruktur im Gebiet der Stadt Hückeswagen, insbesondere durch a. Bestandsentwicklung der ortsansässigen Wirtschaft, b. Strukturverbesserung durch Gewerbeansiedlung, c. Standort-Marketing für die Stadt Hückeswagen, d. Verbesserung der Wohnungsversorgung durch Erschließung von Wohnbauland oder Errichtung und Verwaltung von Gebäuden im sozialen Wohnungsbau, e. Errichtung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen für die Stadt Hückeswagen, f. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement für die Stadt Hückeswagen, g. andere Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge in Hückeswagen.	(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Infrastruktur im Gebiet der Stadt Hückeswagen, insbesondere durch a. Bestandsentwicklung der ortsansässigen Wirtschaft, b. Strukturverbesserung durch Gewerbeansiedlung, c. Standort-Marketing für die Stadt Hückeswagen, d. Verbesserung der Wohnungsversorgung durch Erschließung von Wohnbauland, ~~oder Errichtung und Verwaltung von Gebäuden im sozialen Wohnungsbau,~~ ~~e.Errichtung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen für die Stadt Hückeswagen,~~ ~~f.~~e. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement für die Stadt Hückeswagen, ~~g.andere Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge in Hückeswagen.~~ f. Planung, Bau und Betrieb von Energiegewinnungsanlagen, Erschließung und Nutzung heimischer Energieressourcen, g. Entwicklung, Planung und Bau von Infrastrukturprojekten und -maßnahmen sowie Infrastrukturunterhaltung, h. Anschaffung, Bewirtschaftung und Verkauf von Gebäuden, i. Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Anlagen, Flächen und Gebäuden j. andere Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge in Hückeswagen.
(2) Diesen Zweck verwirklicht die Gesellschaft insbesondere, in dem sie a. Grundstücke oder grundstücksähnliche Objekte erwirbt, diese erschließt, mit Gebäuden versieht, veräußert, vermietet, verpachtet oder sonst wie in Nutzung gibt, immobiliennahe Dienstleistungen und Vermittlungstätigkeiten erbringt, Maßnahmen zur Baureifmachung und Erschließung in Zusammenarbeit mit Dritten einleitet und koordiniert, b. Wirtschaftsunternehmen bei Standort-, Innovations-, Finanzierungs- oder sonstigen Entwicklungsproblemen berät und sich im Rahmen der Antragsverfahren auf Erlangung öffentlicher Finanzierungshilfen im Namen und im Auftrage der Stadt Hückeswagen mit Behörden oder Organisationen auf regionaler und überregionaler Ebene in Verbindung setzt und ggf. Stellungnahmen abgibt, c. für die Ansiedlung von Unternehmen des sekundären und tertiären Bereichs wirbt, sie berät, sie bei der Lösung betrieblicher Ansiedlungsprobleme unterstützt und fördert,	Der bisherige Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Der heutige Absatz 3 wird Absatz 2, wobei „... und (2)...“ entfällt.

d. Einrichtungen schafft und / oder fördert, die mit der Bestandsförderung oder der Ansiedlung von Unternehmen des sekundären und tertiären Bereichs in Zusammenhang stehen,
e. Standort-Marketing für die Stadt Hückeswagen durchführt.

Ausgeschlossen ist das operative Geschäft insbesondere bei Bauleistungen.

(3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit dem in Absätzen (1) und (2) genannten Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen.

Anlage 2

2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG

Artikel 1

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Infrastruktur im Gebiet der Stadt Hückeswagen, insbesondere durch
   a. Bestandsentwicklung der ortsansässigen Wirtschaft,
   b. Strukturverbesserung durch Gewerbeansiedlung,
   c. Standort-Marketing für die Stadt Hückeswagen,
   d. Verbesserung der Wohnungsversorgung durch Erschließung von Wohnbauland,
   e. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement für die Stadt Hückeswagen,
   f. Planung, Bau und Betrieb von Energiegewinnungsanlagen, Erschließung und Nutzung heimischer Energieressourcen,
   g. Entwicklung, Planung und Bau von Infrastrukturprojekten und -maßnahmen sowie Infrastrukturunterhaltung,
   h. Anschaffung, Bewirtschaftung und Verkauf von Gebäuden,
   i. Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Anlagen, Flächen und Gebäuden
   j. andere Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge in Hückeswagen.

Der bisherige Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2, wobei „... und (2)...“ entfällt.

Artikel 2

Die Änderung gilt mit Wirkung vom 01.01.2012

Ö 5.1

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Jörg Schuschke

Vorlage

Datum: 03.06.2011
Vorlage FB II/1517/2011

TOP	**Betreff** **Beschluss der Plakatierungssatzung für die Stadt Hückeswagen**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen (Plakatierungssatzung).	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	28.06.2011	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2011	öffentlich
Rat	11.10.2011	öffentlich

Sachverhalt:

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor der Landtagswahl NRW 2010 wurden erhebliche Bedenken über die Rechtmäßigkeit der Satzung der Stadt Hückeswagen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum vom 06.01.2010 seitens des Verwaltungsgerichtes Köln und des Oberverwaltungsgerichtes Münster geäußert. Die engen Grenzen für Wahlsichtwerbung bezüglich der Art und Weise, in der Wahlsichtwerbung im Stadtgebiet zulässig war, konnten von den Gerichten nicht nachvollzogen werden.

Insbesondere das Verbot des Werbens an „(…) nicht selbst tragenden Gegenständen wie etwa Dreieckständern begegnet vor allem im Hinblick auf die Frage, ob damit noch eine wirksame Wahlwerbung ermöglicht wird, sowie unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit für kleinere Parteien erhebliche Bedenken (…)“ (Verwaltungsgericht Köln, 18 L 589/10). Dies macht es erforderlich, die Regelungen zur Wahlsichtwerbung zu überdenken.

Die Verwaltung nahm dies zum Anlass, Wahlsichtwerbung und Veranstaltungswerbung durch Plakatierung oder Handreichung zukünftig in einer Satzung zu regeln und erarbeitete die beiliegende Plakatierungssatzung.

Die Plakatierungssatzung beinhaltet Regelungen zur Werbung durch Plakatierung, Werbung durch andere Maßnahmen und zur Wahlsichtwerbung. Dabei sind die Grenzen der Zulässigkeit für Werbung, welche keine Wahlsichtwerbung darstellt, wesentlich enger gezogen, um damit der besonderen Bedeutung der Wahlsichtwerbung gerecht zu werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Jörg Schuschke

Anlagen:

Satzungsentwurf

Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 29.06.2011 (Plakatierungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S 1028/SGV NRW 91), des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung vom 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich 2
§ 2 - Plakatierung 2
§ 3 - Werbung anderer Art 2
§ 4 - Wahlsichtwerbung 2
§ 5 - Ausnahmen 3
§ 6 - Erlaubnisantrag 3
§ 7 - Erlaubnis 3
§ 8 - Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträger 3
§ 9 - Beschränkungen für Werbung anderer Art 4
§ 10 - Pflichten des Erlaubnisnehmers 4
§ 11 - Großflächenplakatschilder 4
§ 12 - Gebühren 5
§ 13 - Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren 5
§ 14 - Ordnungswidrigkeiten 5
§ 15 - Schlussbestimmungen 6

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im Gebiet der Stadt Hückeswagen, für alle Gemeindestraßen einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentlicher Verkehrsraum). Sie regelt das Ankündigen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen durch Plakatierung sowie die Durchführung von Wahlsichtwerbung (Werbung im Sinne dieser Satzung) im öffentlichen Verkehrsraum.
(2) Zu dem öffentlichen Verkehrsraum im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 2 Abs. 4 FStrG genannte Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über den Straßenkörper sowie das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
(3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben unberührt.

§ 2 - Plakatierung

(1) Plakatierung im Sinne des § 1 ist das Anbringen bzw. Aufstellen insbesondere von Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von weniger als 1 m² sowie ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und dergleichen im öffentlichen Verkehrsraum, womit auf eine Veranstaltung hingewiesen werden soll.
(2) Werbeträger, ausgenommen zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger, ab einer Größe von 1 m² gelten als Großflächenplakatschilder.
(3) Eine Plakatierung bedarf der Erlaubnis der Stadt Hückeswagen – Ordnungsbehörde-(Plakatierungserlaubnis).
(4) Plakatierung zum Zwecke der Produktinformation ist unzulässig, ausgenommen sind Werbeträger am Ort der Leistung. Andere Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 - Werbung anderer Art

(1) Werbung anderer Art im Sinne des § 1 ist das Verteilen von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerials im öffentlichen Verkehrsraum, wenn dieses einem wirtschaftlichen Interesse dient.
(2) Werbung anderer Art bedarf der Erlaubnis der Stadt Hückeswagen - Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Werbung anderer Art).

§ 4 - Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung im Sinne des § 1 ist insbesondere das Werben auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln bis zu einer Größe von einschließlich 1 m² sowie zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger im öffentlichem Verkehrsraum, im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.
(2) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Hückeswagen – Ordnungsbehörde- (Erlaubnis zur Wahlsichtwerbung).
(3) Wahlsichtwerbung kann nur von Parteien, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine

erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

(4) Wahlsichtwerbung ist gebührenfrei.

(5) Werbung politischer Art ohne Zusammenhang mit einer anstehenden allgemeinen Wahl oder Abstimmung ist Werbung im Sinne des § 2.

§ 5 - Ausnahmen

(1) Bauaufsichtsrechtliche Werbeanlagen sind von dieser Satzung ausgenommen. Sie bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Sie sind jedoch so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltet wirken.

§ 6 - Erlaubnisantrag

(1) Werbung im Sinne dieser Satzung ist erlaubnispflichtig.

(2) Eine Erlaubnis für

1. eine Plakatierung nach § 2 ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung,
2. Werbung anderer Art nach § 3 ist spätestens eine Woche vor Beginn der Werbemaßnahme
3. Wahlsichtwerbung nach § 4 spätestens eine Woche vor Beginn der Plakatierung

schriftlich bei der Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- zu beantragen. Der Antrag soll Anlass, Art und Umfang der Werbung nennen. Zudem ist eine Liste der Standorte der Werbung, außer bei Großflächenplakatschildern, der Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- unverzüglich nach Anbringung oder Aufstellung der Werbeträger auszuhändigen.

(3) Großflächenplakatschilder regelt § 11 dieser Satzung.

(4) Der Antragsteller hat der Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- eine ladungsfähige Adresse mitzuteilen.

(5) Für mehrtägige Veranstaltungen genügt ein Antrag, sofern die Gesamtdauer der Werbung einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet. Wahlsichtwerbung ist davon ausgenommen.

(6) Baurechtliche Vorschriften bleiben von der Erlaubnis unberührt.

§ 7 - Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter zusätzlichen als den unter §§ 7, 8, 9, 10 genannten Bedingungen, Auflagen und Pflichten erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8 - Beschränkungen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeträger

(1) Pro Erlaubnis für Werbung nach § 2 dürfen maximal 20 Werbeträger angebracht werden, unabhängig von der Anzahl der auf dem Werbeträger beworbenen Veranstaltungen.

(2) An einem Standort darf jeweils nur ein Werbeträger angebracht bzw. aufgestellt werden. Werbeträger, die ein Fassungsvolumen für mehrere Plakate besitzen, gelten als ein Werbeträger. Das Übereinanderhängen/-stellen von Werbeträgern ist nicht gestattet.

(3) Werbeträger die auf dieselbe Veranstaltung oder Aktion/Aktivität aufmerksam machen, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.

(4) Werbeträger dürfen, bei

1. einer Plakatierung gemäß § 2, frühestens zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung und längstens bis zu drei Werktagen danach,
2. Wahlsichtwerbung gemäß § 4, frühestens drei Monate vor der anstehenden Wahl oder Abstimmung und längstens bis zu zehn Werktage danach,

angebracht bzw. aufgestellt werden.

(5) Es ist verboten, Werbeträger unmittelbar an Bäumen anzubringen.

(6) Werbeträger dürfen nicht angebracht werden an
1. Strom- und Ampelschaltkästen
2. Abfallbehältern und Sammelcontainern
3. sonstigen für diesen Zweck nicht bestimmten Gegenständen

(7) Werbeträger dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch die Leichtigkeit oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird. Sie dürfen nicht auf Fahrbahnen angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen einen Abstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einhalten. Stehen Werbeträger auf Gehwegen ist eine Gehwegsrestbreite von 1,50 m, auf ausgewiesenen Geh- und Radwegen von 2,00 m, einzuhalten.

(8) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von
1. 2,50 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen
2. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn

einzuhalten.

(9) Die Stadt Hückeswagen –Ordnungsbehörde- kann eine Erlaubnis aus Gründen der Verkehrssicherheit mit weiteren Auflagen und Bedingungen erteilen.

§ 9 - Beschränkungen für Werbung anderer Art

(1) Werbung anderer Art darf nur in dem im Erlaubnisbescheid genannten Umfang durchgeführt werden.

(2) Werbung anderer Art darf nicht in dem Maße durchgeführt werden, dass andere dadurch belästigt werden.

§ 10 - Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer für Werbung im Sinne der §§ 2 und 4 hat für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte, schad- und restlose Entsorgung der Werbeträger zu sorgen. Er haftet für alle Schäden, die durch das Anbringen bzw. Aufstellen der Werbung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer für Werbung im Sinne des § 3 hat die durch seine Werbung entstehende Verschmutzung gering zu halten bzw. zu beseitigen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat seine Werbeträger ständig zu kontrollieren und zu warten. Heruntergerissene oder auf andere Art beschädigte Werbeträger sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu ersetzen oder zu entfernen.

(4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er stellt die Stadt Hückeswagen von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung oder Wahlsichtwerbung erhoben werden können.

§ 11 - Großflächenplakatschilder

(1) Großflächenplakatschilder sind nur für Wahlsichtwerbung nach § 4 zulässig.

(2) Eine Erlaubnis zur Werbung mit Großflächenplakatschildern gemäß § 2 Abs. 2 ist unter Angabe der Anzahl, des Standortes bei der Stadt Hückeswagen –Ordnungsordnungsbehörde- schriftlich gesondert zu beantragen.

(3) Eine Erlaubnis für Werbung auf Großflächenplakatschildern und die Anzahl der Werbeträger sind von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

(4) Die Bestimmungen nach § 5, Abs. 4, 5, 6 und §§ 6, 7, mit Ausnahme von Abs. 1, und § 8 gelten entsprechend.

§ 12 - Gebühren

(1) Eine Erlaubnis für eine Werbung nach §§ 2 und 3 ist gebührenpflichtig.
(2) Es werden Gebühren in Höhe von 22,00 Euro je angefangene halbe Stunde Verwaltungsaufwand fällig, solange nichts anderes bestimmt ist (Tarifnummer 3 der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hückeswagen vom 11.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung).
(3) Für eine Werbung nach § 2, welche an Laternen oder ähnlichen angebracht werden soll, beträgt die Verwaltungsgebühr 75,00 Euro.
(4) Auf die Verwaltungsgebühr kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller nicht wirtschaftlich tätig ist und die Veranstaltung das Gemeinwohl der Stadt Hückeswagen fördert.
(5) Gebührenschuldner sind
    a. der Antragsteller,
    b. der Erlaubnisnehmer,
    c. wer die Werbung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
(6) Wahlsichtwerbung im Sinne dieser Satzung ist gebührenfrei
(7) Von der Verwaltungsgebühr ist zudem befreit, wer nach § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen befreit ist.

§ 13 - Unerlaubte Sondernutzung/Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis Werbung im Sinne dieser Satzung zu betreiben.
(2) Entspricht die Werbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Hückeswagen behördlich einschreiten und insbesondere gemäß § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. Die Stadt Hückeswagen hat die Befugnis, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten, ohne vorherige Anhörung, zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
(3) Für eine Werbung, die ohne Erlaubnis durchgeführt wird, wird die Gebühr für die jeweilige Art der Werbung fällig. Davon unberührt bleibt, ob eine Erlaubnis nachträglich erteilt wird.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
    a. § 6 Werbung im Sinne dieser Satzung ohne Erlaubnis anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
    b. der Beschränkungen nach § 7 anbringt bzw. aufstellt oder anbringen bzw. aufstellen lässt,
    c. Den Beschränkungen nach § 9 Werbung anderer Art durchführt oder durchführen lässt,
    d. § 10 seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht nachkommt.
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 15 - Schlussbestimmungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hückeswagen zur Verfahrensregelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum vom 06.01.2011 außer Kraft.

Ö 5.2

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter: Jörg Schuschke

Vorlage

Datum: 07.06.2011
Vorlage FB II/1518/2011

TOP	**Betreff** **Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.12.1998**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt über die 1. Änderung vom 29.06.2011 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	28.06.2011	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2011	öffentlich
Rat	11.10.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Rates über die Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 29.06.2011 (Plakatierungssatzung) bedarf es der folgenden Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998:

1. Änderung vom 29.06.2011
der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998

Aufgrund des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Hückeswagen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen vom 18.12.1998 für das Gebiet der Stadt Hückeswagen folgende 1. Änderung der Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 3 wird ergänzt durch folgenden Absatz 4:

Die Bestimmungen der Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 29.06.2011 bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

Artikel 2

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jörg Schuschke

Anlagen:

Ö 6

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter: Michael Kirch

Vorlage

Datum: 15.09.2011
Vorlage FB II/1542/2011

TOP	**Betreff** **Richtlinien für die Umsetzung des Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Umsetzung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ in dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Rahmen.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2011	öffentlich
Rat	11.10.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Bekanntlich sollen für die Zeit vom 01.08.2011 bis zunächst 31.07.2012 Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien durch den Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“ an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen etc. teilnehmen können, die keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten.

Die Anträge auf Förderung sind seitens der Verwaltung bis zum 30. September und 31. März eines Jahres zu stellen.

Da es durch den Gesetzgeber an einer genauen Definition des in Frage kommenden Personenkreises (Einkommensgrenzen etc.) mangelt, und eine NRW-weite Regelung nicht vorliegt, ist die Verwaltung gehalten, eine für alle Antragsteller einheitliche Antragsbearbeitung zu gewährleisten und entsprechende Verfahrensregeln vorzusehen.

Die Verwaltung schlägt vor, ein möglichst vereinfachtes Prüfungsverfahren, ohne bürokratischen Aufwand durchzuführen.

Analog der Ermittlung für die Berechnung der Ansprüche nach dem Sozialhilferecht (Bedarfsberechnung) soll dieser Betrag nach einer Zurechnung von 30 % den Korridor bilden, in dem die Antragsteller in den Genuss der genannten Leistung kommen (2 Berechnungsbeispiele in der Anlage). Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit der Gewährung der Leistung in sogenannten Notsituationen, welche durch den Gesetzgeber ebenfalls nicht definiert sind.

Die Prüfung erfolgt hier innerhalb der Verwaltung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen und glaubhafter Darstellung der Situation durch den Antragsteller.

Die weitere Umsetzung des Antrags- und Bewilligungsverfahren wird der Verwaltung übertragen.

Aus zeitlichen Gründen findet die Beratung der Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss statt, da der zuständige Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie erst im November tagt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Michael Kirch

Ö 6

Bedarfsberechnung Alleinerziehende mit 2 Kindern

Regelleistung Mutter	364,00 €	
Mehrbedarf Alleinerziehung	131,00 €	
Regelleistung Kind 5 Jahre	215,00 €	
Regelleistung Kind 10 Jahre	251,00 €	
Grundmiete	335,00 €	
Betriebskosten	130,00 €	
Heizkosten	90,00 €	
Bedarfsatz		1.516,00 €
+ 30 % Aufschlag		454,80 €
= Einkommensgrenze		1.970,80 €

Innerhalb des Korridors von 1.516,00 € und 1.970,80 € besteht ein Anspruch auf Leistung.

Bedarfsberechnung Eheleute mit 2 Kindern

Regelleistung Eltern 2 x 328,00 €	656,00 €	
Regelleistung Kind 5 Jahre	215,00 €	
Regelleistung Kind 10 Jahre	251,00 €	
Grundmiete	360,00 €	
Betriebskosten	140,00 €	
Heizkosten	100,00 €	
Bedarfsatz		1.722,00 €
+ 30 % Aufschlag		516,60 €
= Einkommensgrenze		2.238,60 €

Innerhalb des Korridors von 1.722,00 € und 2.238,60 € besteht ein Anspruch auf Leistung.

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 23.09.2011
Vorlage RGM/1546/2011

TOP	Betreff **Antrag der FDP-Fraktion vom 21.09.2011: öffentliche Toilette**
Beschlussentwurf: Das Beratungsergebnis bleibt abzuwarten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	11.10.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den Antrag der FDP-Fraktion vom 21.09.2011 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der FDP vom 21.09.2011

Ö 7

FDP Fraktion
Hückeswagen

Kölner Str. 9
42499 Hückeswagen
21.09.2011

Herrn Bürgermeister
Uwe Ufer
Auf`m Schloß

42499 Hückeswagen

Antrag zur Ratsitzung am 11.10.2011

Sehr geehrter Herr Ufer,

Seit einigen Monaten ist die öffentliche Toilette am Etapler Platz geschlossen.
Den Bürgern und den Gästen von Hückeswagen fehlt dieses Stück Infrastruktur, es wurde durchschnittlich 50 mal am Tag diese Toilette genutzt.
Die FDP-Fraktion stellt für die Ratssitzung folgenden Antrag:

„Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Realisierung einer öffentlichen Toilette im Bereich des Etapler Platzes und Bahnhofsplatzes. Ziel ist es, diese Toilette bis Mai 2012 fertig zu stellen."

Begründung: Eine öffentliche Toilette wird von vielen Bürgern von Hückeswagen häufig genutzt, die Toilette im Bürgerbüro ist aber nur während der Öffnungszeiten zugänglich.
Durch die vielen Investitionen in Hückeswagen, Radweg, Wupperauen, Schlosspark etc, kommen auch verstärkt auswärtige Besucher in die Stadt, auch diese Gruppe wünscht sich ein öffentliches WC
Wenn man verhindern will, dass jemand seine Notdurft in Hausecken verrichtet, muss man jetzt handeln.
Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg von Polheim

(Fraktionsvorsitzender)

Telefon 02192- 93 10 18
Telefax 02192- 93 10 19
www.fdp-oberberg.de/hueckes_index.html
E-mail:hueckeswagen@fdp-oberberg.de
Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
BLZ 340 513 50 Konto 34109066

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 26.09.2011
Vorlage RB/1551/2011

TOP	Betreff **Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.09.2011: Gewerbe- und Industrieflächen**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	11.10.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Auf die beigefügte Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.09.2011 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Anfrage der FDP-Fraktion

Ö 8

FDP Fraktion
Hückeswagen

Kölner Str. 9
42499 Hückeswagen
25.09.2011

Herrn Bürgermeister
Uwe Ufer
Auf`m Schloß

42499 Hückeswagen

Anfrage zur Ratssitzung am 11.10.2011

Sehr geehrter Herr Ufer !

Im letzten Kreisentwicklungsausschuss wurde deutlich, dass die Gewerbeflächen im Oberbergischen Kreis knapp werden. Im gesamten Kreisgebiet gibt es nur noch 14 Hektar freie Industrieflächen (GI Flächen).

Die FDP stellt dazu für die nächste Ratssitzung folgende Anfragen:

Wie viele freie Gewebeflächen, GE und GI Flächen, gibt es in Hückeswagen?

Gibt es Industriebrachen, die reaktiviert werden können?

Welche Flächen können innerhalb der nächsten 10 Jahren als GE oder GI Flächen ausgewiesen werden?

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Jörg von Polheim

Telefon 02192- 93 10 18
Telefax 02192- 93 10 19
www.fdp-oberberg.de/hueckes_index.html
E-mail:hueckeswagen@fdp-oberberg.de
Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
BLZ 340 513 50 Konto 34109066

Ö 9

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 09.09.2011
Vorlage FB I/1537/2011

TOP	**Betreff** **Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses: Mittelverschiebung zwischen Ergebnis- und Finanzplan**
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW des Bürgermeisters Herrn Uwe Ufer und des Ratmitgliedes Herrn Horst Schreiber vom 08.09.2011 über die Mittelverschiebung in Höhe von 150.000 € vom Ergebnisplan in den Bereich des Finanzplanes und die dementsprechende Veränderung der Verwendung der Schul- und Bildungspauschale.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	11.10.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Der beschlossene Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept wurden bisher nicht genehmigt. Zur Darstellung der eingeplanten unabweisbaren Investitionen und deren Finanzierung wurde eine Prioritätenliste aufgebaut. Diese ist dann seitens der Aufsichtsbehörde genehmigungsfähig. Durch die Genehmigung der hier genannten Investitionen erlangt die Stadt Hückeswagen Handlungsfähigkeit und kann begonnene Maßnahmen fertig stellen und unabweisbare Beschaffungen durchführen.

Um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen ist es erforderlich, einen höheren Anteil aus der Schul- und Bildungspauschale des Landes investiv für die Gegenfinanzierung der energetischen Sanierung der Erich - Kästner Schule zu verwenden. In gleicher Höhe wird die Verwendung der Pauschale im Bereich des Ergebnisplanes verringert. Da diese Verschiebung und damit die planerische Verschlechterung des Jahresergebnisses nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht als nicht erheblich eingestuft werden, ist der Beschluss einer Nachtragssatzung nicht erforderlich. Ein Dringlichkeitsbeschluss wurde von dort angeregt. Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten bei Auftragsvergaben ist es zwingend erforderlich, in Kürze die angesprochene Handlungsfähigkeit herzustellen, da andernfalls eine Realisierung im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist.

Da die nächste ordentliche Sitzung des Rates erst am 11.10.2011 stattfindet und auch eine entsprechend kurzfristige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ausscheidet war ein Dringlichkeitsentscheid gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung Rat 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 2 Vorstellung des Energiekonzeptes
Vorlage RB/1553/2011 3
TOP Ö 3 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Baumaßnahme "Sanierung Eric
Vorlage FB I/1552/2011 4
TOP Ö 4 Änderung des Gesellschaftsvertrages der HEG Hückeswagener Entwicklungsg
Vorlage FB I/1543/2011 6
Anlage 1 Gegenüberstellung bisher - neu FB I/1543/2011 8
Anlage 2 Änderungsvorschlag FB I/1543/2011 10
TOP Ö 5.1 Beschluss der Plakatierungssatzung für die Stadt Hückeswagen
Vorlage FB II/1517/2011 11
Satzungsentwurf vom 2011-06-07 FB II/1517/2011 13
TOP Ö 5.2 Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.12.1998
Vorlage FB II/1518/2011 19
TOP Ö 6 Richtlinien für die Umsetzung des Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit
Vorlage FB II/1542/2011 21
Berechnungsmodelle FB II/1542/2011 23
TOP Ö 7 Antrag der FDP-Fraktion vom 21.09.2011: öffentliche Toilette
Vorlage RGM/1546/2011 24
FDP Antrag Toilette vom 21.09.2011 RGM/1546/2011 25
TOP Ö 8 Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.09.2011: Gewerbe- und Industrieflächen
Vorlage RB/1551/2011 26
Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.09.2011 RB/1551/2011 27
TOP Ö 9 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses: Mittelverschiebung zwische
Vorlage FB I/1537/2011 28
Inhaltsverzeichnis 30